

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953
1952**

83 (10.10.1952)

AMTSBLATT

DER EISENBAHNDIREKTION **KARLSRUHE**

NUMMER 83

KARLSRUHE, 10. OKTOBER 1952

VerfNr 714-723

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 714 Überzahlung von Dienstbezügen art rückwirkend in das Beamtenverhältnis übernommene Arbeiter und Angestellte
- 715 Kleiderkasse
- 716 Plakataushang Aktion „Freiheit“
- 717 Verzeichnis der Bundesbahnbehörden, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist
- 718 Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts

III. Betrieb und Fahrplan

- 719 Personen- und Sachschäden durch unvorsichtiges Rangieren von Bahnpostwagen

IV. Verkehr

- 720 Änderungsverfügungen Nr 11 und 12 für Leitungs-

- und Ladevorschriften
- 721 Farbanstrich für Handfahrgeräte des Verkehrsdienstes
- 722 Güterwagendienst; hier: Wagendienstbuch

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 723 Altpapier-Erfassung — Rücklieferung alter Kursbücher

VIII. Nachrichten

- Angehörige der ehemaligen RVD Kiew!
Angehörige des ehemaligen ÜABM Paris Ost!
Broschüre „Heizbetrieb — Heizen der Züge“
Eisenbahnfachschule
Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 714 Überzahlung von Dienstbezügen an rückwirkend in das Beamtenverhältnis übernommene Arbeiter und Angestellte 3 P 10 a Pb (AbI 83. 10. 10. 52.)

— Entspringt Verf HVB v. 1. 10. 1952 — 13.135 Pbdz 6 — und Verf HVB vom 1. 1. 1948 — 16.161 Pbdz —

Bei rückwirkender Übernahme von Arbeitern oder Angestellten in das Beamtenverhältnis wurden die vom Tage der Anstellung an überzahlten Bezüge (Unterschied zwischen Lohn bzw Vergütung und Gehalt) bisher in jedem Fall zurückerhoben. Diese Beträge werden künftig (erstmalig bei den Anstellungen mit Wirkung vom 1. 10. 1952) in Ausgabe belassen.

- 715 Kleiderkasse 5 H Klk 1 Udk (AbI 83. 10. 10. 52.)

Der Vertragsschneider G. Schröder, K. G. Karlsruhe ist am 1. Oktober 1952 umgezogen. Die neue Anschrift lautet: Georg Schröder, K. G. Uniformwerkstätten, Karlsruhe, Herrenstraße 3.

- 716 Plakataushang Aktion „Freiheit“

9 Vt 7 Lgag (AbI 83. 10. 10. 52.)

Die Aushangfrist des Anfang September verteilten Plakates der „Freiheit“, Aktion der Jugend, mit der Überschrift „Mitten in Deutschland . . . Mitten im Frieden . . .“ ist bis zum 31. 10. 1952 begrenzt. Die Plakate sind zu diesem Zeitpunkt vom Aushang zurückzuziehen.

- 717 Verzeichnis der Bundesbahnbehörden, denen Auskunft aus dem Strafregister zu erteilen ist

3 P 10 Poll (AbI 83. 10. 10. 52.)

Vorgang: AblVerf 272/51 und 686/52
— Verfügung HVB Offenbach vom 22. 9. 1952 — 13.132 Par —

Nach der Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz vom 8. 4. 1952 (Bundesanzeiger Nr. 74/1952) erhalten folgende Bundesbahnbehörden Auskunft aus dem Strafregister:

- Die Deutsche Bundesbahn — Hauptverwaltung —, die Generalbetriebsleitungen Süd Stuttgart und West Bielefeld,
die Eisenbahndirektionen,
die Eisenbahn-Zentralämter Minden (Westf) und München,
das Eisenbahn-Sozialamt Frankfurt (Main),
das Hauptwagenamt Frankfurt (Main),
die Oberleitung der Bahnpolizei Frankfurt (Main),

die Zentralstelle für Betriebswirtschaft im Werkstättendienst Frankfurt (Main),
die Eisenbahnämter,

die Eisenbahn-Ausbesserungswerke.

Die Bekanntmachung des RMI vom 23. 7. 1942 (PV I S Heft 1, Abschn. 27. 2 h) ist aufgehoben worden.

Zusatz der ED Karlsruhe:

Die Dienststellen erhalten somit auch weiterhin keine Auskunft aus dem Strafregister.

Bei § 3 Ziffer 4 der Bepa ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

Die mit den Personalvorschriften (PV I S Heft 1) ausgerüsteten Stellen streichen die in Abschnitt 27.2 h) abgedruckte Bekanntmachung des RMI vom 23. 7. 1942 unter Hinweis auf diese Verfügung.

- 718 Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts

3 P 10 Pb

3 A P 20 Pbs (AbI 83. 10. 10. 52.)

— Entspringt der Verfügung des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn vom 17. 9. 1952 — 13.135 Pbg —

Im Bundesgesetzblatt I Nr 36 vom 27. 8. 1952 (Seite 582 ff) ist das

Zweites Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 20. 8. 1952

verkündet worden. Das Gesetz gilt auch für die Bundesbahnbeamten. Soweit Änderungen und Ergänzungen in diesem Gesetz das Besoldungsrecht der Bundesbahnbeamten berühren, werden sie übernommen. Die Gesetzesbestimmungen sind in nachstehender Verfügung erforderlichenfalls kurz erläutert.

Die Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten (BesO) und die Diätenordnung werden daher gemäß Abschnitt I bis III wie folgt geändert:

I. Planmäßige Beamte

1. § 4 BesO erhält folgende Ziffer 8:

„Das Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe 11 beginnt frühestens mit der Vollendung des 26. Lebensjahres.“

2. § 6 Ziffer 1 BesO erhält folgenden Zusatz:

„§ 4 Ziffer 8 findet Anwendung.“

Zu Ziffer 1 und 2:

Ziffer 1 und 2 treten mit Wirkung vom 1. 4. 1951 in

Kraft. Das Besoldungsdienstalter der am 1. 4. 1951 und später in der Besoldungsgruppe 11 erstmals angestellten oder beförderten Beamten wird mit Wirkung vom 1. 8. 1952 von Amts wegen richtig gestellt, sofern diese bei der planmäßigen Anstellung oder Beförderung das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Überzahlte Beträge verbleiben in Ausgabe.

Einzelanträge sind somit nicht erforderlich. Die betreffenden Beamten werden von der Neufestsetzung ihres Besoldungsdienstalters zu gegebener Zeit noch besonders benachrichtigt.

II. Außerplanmäßige Beamte

Die Diätenordnung für die außerplanmäßigen Reichsbahnbeamten (Anlage 4 der BesO) erhält folgende Fassung:

„Diätenordnung
für die außerplanmäßigen Reichsbahnbeamten
Gültig ab 1. 8. 1952

Beamte, die ihre erste planmäßige Anstellung finden in Besoldungsgruppe	im 1. und 2. Diätendienstjahr	im 3. und 4. Diätendienstjahr	im 5. Diätendienstjahr	Jahresbeträge der Diäten in DM		
3	4 320	4 560	} wie im 3. und 4. Diätendienstjahr“			
7	2 520	2 660				
8/9	2 160	2 280				
11	1 900	2 000				
13/14	1 560	1 650				
15/17 a	1 440	1 520				

Die sich hiernach ergebenden Bezüge der außerplanmäßigen Beamten werden baldmöglichst von Amts wegen gezahlt. Einzelanträge der betreffenden Beamten sind somit nicht erforderlich.

III. Kinderzuschläge

1. Im § 12 BesO werden in Ziffer 3 Satz 1 Nr 2 und in Ziffer 4 die Worte

„mindestens monatlich 40.— Reichsmark“

ersetzt durch

„mehr als monatlich fünfundsiebzig Deutsche Mark“.

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. 8. 1952 in Kraft.

Nach den bisherigen Bestimmungen durften für über 16 Jahre alte Kinder nur dann Kinderzuschläge gewährt werden, wenn sie sich in der Schul- oder Berufsausbildung befanden und kein eigenes Einkommen von mindestens monatlich 40.— DM hatten. Im Zuge der allgemeinen Lohnerhöhung sind in letzter Zeit auch die Lehrlingsvergütungen mehr oder weniger stark erhöht worden. Sie betragen neuerdings im allgemeinen mehr als 40.— DM monatlich. Zur Vermeidung von Härten wurde deshalb die Erhöhung der Freigrenze für das zugelassene eigene Einkommen des Kindes von 40.— DM auf 75.— DM angemessen und für geboten gehalten. Damit auch der volle Betrag von 75.— DM noch in die Freigrenze einbezogen wird, ist statt „mindestens 40.— RM“ gesetzt „mehr als fünfundsiebzig Deutsche Mark“. Somit entfällt künftig der Kinderzuschlag erst bei einem Einkommen des Kindes von monatlich 75.01 DM und mehr.

Die für die Zahlung von Kinderzuschlägen zuständigen Kassen regeln die nach vorstehender Änderung nunmehr ggf weiter oder wieder zu gewährenden Kinderzuschläge für eheliche Kinder von Beamten oder Angestellten in eigener Zuständigkeit. In allen übrigen Fällen sind die Anträge auf Weiter- oder Wiedergewährung von Kinderzuschlägen für Kinder von Be-

Unser UNFALL Warndienst

Vorsicht auf dem Arbeitsweg !

Unsere Sonderwerbung „Vorsicht auf dem Arbeitsweg“ ist zu Ende. In zahlreichen Bildern, in Wort und Schrift hat Euch der „Unfallwarndienst“ die Gefahren auf Euren Arbeitswegen, auf der Straße und auf Bahngelände aufgezeigt.

An Euch selbst liegt es nun, zu beweisen, daß Ihr versteht, indem Ihr die eigene Aufmerksamkeit steigert und durch Euer Verhalten dazu beiträgt, daß die Zahl der Wegunfälle, die gerade in diesem Jahre ein erschreckendes Ausmaß erreichte, endlich sinkt.

Wer liest nicht täglich in seiner Tageszeitung Berichte über Verkehrsunfälle?

Wer war nicht schon selbst Zeuge eines Verkehrsunfalls?

Wer kennt nicht den einen oder anderen, der bei einem solchen Unfall getötet oder verletzt wurde?

Wer hat nicht schon selbst diesen oder jenen Verkehrsteilnehmer — sei er Kraftfahrer, Radfahrer oder Fußgänger — als Alleinschuldigen befunden, weil er nach seiner Ansicht zu schnell gefahren oder gedankenlos die Straße überquerte?

Jeder schlage sich mal an die Brust und vergegenwärtige sich einmal sein eigenes Verhalten im Straßenverkehr.

Bist Du nicht auch schon zu schnell gefahren?

Beachtest Du immer die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung?

Hast Du Dich nicht schon oft leichtfertigerweise einer Gefahr im Straßenverkehr ausgesetzt und verdankst Du es nicht dem ritterlichen Verhalten anderer, wenn Du dann eben mit dem Schrecken davonkamst?

Ist's gut gegangen, ist's schnell vergessen!

Manch einer wird erst durch Schaden klug. Keiner sollte es aber erst so weit kommen lassen. Denkmäler in solcher Form sind oft sehr unangenehm; manch einem haftet er sein Leben lang an.

Daher:

Augen auf im Straßenverkehr!

Eigene Vorsicht, bester Unfallschutz!

5 Ps 75 Usu



amten oder Angestellten unmittelbar dem Personalbüro (P 21) zur Genehmigung vorzulegen.

Die Lohnrechnungsstellen legen Anträge, die in rückliegender Zeit wegen Überschreitung der bisherigen Einkommensgrenze von 40.— DM abgelehnt werden mußten, sowie neue Anträge auf Weiter- oder Wiedergewährung von Kinderzuschlägen für Kinder von Lohnbediensteten ggf unmittelbar dem Personalbüro (P 21) zur Genehmigung vor.

2. § 12 Ziffer 3 BesO erhält folgenden Zusatz:

„Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen sowie für Verzögerungen, die infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit ohne einen von dem Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind.“

Die Änderung tritt gleichfalls mit Wirkung vom 1. 8. 1952 in Kraft.

Diese Bestimmung wird auf Grund einer früheren Verfügung der HVB Offenbach jedoch bereits ab 1. 8. 1951 angewandt (vgl ABIVerf 960/1951).

IV. Berichtigung der Besoldungsunterlagen

Die mit den Besoldungsvorschriften für die Reichsbahnbeamten ausgerüsteten Stellen führen die vorstehend angegebenen Änderungen und Ergänzungen daselbst sowie im Merkbuch für die Gewährung von Kinderzuschlägen — Neufassung vom 1. 8. 1942 — unter Hinweis auf diese Verfügung durch. In den ABIVerf 228/1950 (Abschnitt I Absatz 1) und 456/1950 (Abschnitt I, Ziffer 1, Absatz 2 und Ziffer 2, Absatz 1) sind die Angaben über die Einkommensgrenze von „40.— DM monatlich“ jeweils handschriftlich zu ändern in „über 75.— DM monatlich“.

V. Zusatz für die Kassen

Den für die Zahlung der Gehälter zuständigen Kassen geht gleichzeitig ein Abdruck der Bezugsverfügung des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn vom 17. 9. 1952 zu. In der Bezugsverfügung sind auch die sich ab 1. 8. 1952 ergebenden monatlichen Bezüge der ap Beamten im einzelnen angegeben. Der Eingang der Verfügung ist zu überwachen.

III. Betrieb und Fahrplan

719 Personen- und Sachschäden durch unvorsichtiges Rangieren von Bahnpostwagen

31 B 4 Bu (ABl 83. 10. 10. 52.)

Vorgang: ABIVerf 1098/1950 und 933/1951

Verfügung HVB vom 29. 9. 1952 — 31.311 Bu 35 —

Vom 1. 1. bis 31. 8. 1952 sind — fast ausschließlich beim Rangieren — 92 Unfälle von Bahnpostwagen eingetreten, wodurch 52 Postbedienstete verletzt und 73 Bahnpostwagen beschädigt wurden. Allein im Monat August waren 18 verletzte Postbedienstete durch bahnseitiges Verschulden zu beklagen.

Unfälle in solchem Ausmaß sind nicht tragbar. Sie lösen berechtigte Beschwerden der Post aus, ganz abgesehen von den damit verbundenen materiellen Verlusten und den Schwierigkeiten in der Wagenstellung, die durch den vorübergehenden Ausfall beschädigter Bahnpostwagen entstehen.

Wie wir aus den vorgelegten Nachweisungen entnehmen, ist eine der Ursachen für die zahlreichen persönlichen Unfälle darin zu suchen, daß besetzte Bahnpostwagen entgegen den Bestimmungen in FV § 84 (10) und (20) a) nicht vorsichtig genug bewegt und häufig sogar abgestoßen werden.

Zusatz der ED:

Die vorstehende Verfügung ist im Dienstunterricht zu behandeln. Alle aufsichtsführenden Bediensteten haben die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften laufend zu überwachen und bei Verstößen sofort einzuschreiten. Unfälle, die aus der oberflächlichen Handhabung des Rangiergeschäfts entstehen, sind schärfstens zu ahnden.

IV. Verkehr

720 Änderungsverfügungen Nr 11 und 12 für Leitungs- und Ladevorschriften

7 H V 11 Vgbl (ABl 83. 10. 10. 52.)

Änderungsverfügungen Nr 11 und 12 wurden verteilt. Eingang überwachen.

721 Farbanstrich für Handfahrgeräte des Verkehrsdienstes

7 V 4 Vgb (ABl 83. 10. 10. 52.)

ABIVerf 616/51

In Ergänzung der ABIVerf 616/1951 wird zur Vermeidung von Zweifeln darauf hingewiesen, daß auch die im Verkehrsdienst verwendeten Elektrofahrzeuge (Elektrokarren, Elektroschlepper, Gabelstapler usw) mit dem in der genannten ABIVerf erwähnten Farbanstrich zu versehen sind.

Im übrigen ist nach Mitteilung der HVB in der letzten Zeit wiederholt festgestellt worden, daß die Farbanstriche sehr verschmutzt sind.

Die Dienststellenvorsteher und Abteilungsleiter werden deshalb erneut darauf hingewiesen, auf die pflegliche Behandlung und laufende Reinigung der Handfahrgeräte, Elektrofahrzeuge usw zu achten.

722 Güterwagendienst; hier: Wagendienstbuch

7 Wg 3 Vwb (ABl 83. 10. 10. 52.)

Am 2. Oktober 1952 wurde die Wdb Nr 12 über

A) Bildung eines Bereitschaftswagenparks 

B) Kennzeichen für dichte und undichte gedeckte Güterwagen an alle Ämter, Bf, Ga, Uvst, EAW, Bw, Bww und Bv der Privatbahnen abgesandt. Eingang überwachen und Wagendienstbuch ergänzen.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

723 Altpapier-Erfassung — Rücklieferung alter Kursbücher

24 St 4/Stvdp (ABl 83. 10. 10. 52.)

Nach dem Fahrplanwechsel am 5. 10. 1952 sind sämtliche ungültigen Kursbücher, Taschen- u Aushangfahrpläne, Buch- u Bildfahrpläne u dgl unverzüglich dem Drucksachenlager zurückzugeben. Die Rücklieferungen werden vom Drucksachenlager gemäß ABIVerf 340/1952 überprüft und die Neubelieferung mit Fahrplanmaterial weitgehend hiervon abhängig gemacht.

Die Ämter und Dst entfernen vor Einsendung der Kursbücher und Taschenfahrpläne die Deckblätter und geben diese zur Altpapiersorte „Gruppe S“.

Die erste Seite der Kursbücher und Taschenfahrpläne (ohne Deckblatt) ist deutlich mit dem Stempel der abliefernden Stelle zu versehen.

Gleichzeitig melden die Ämter u Dst schriftlich dem Drucksachenlager die Zahl der zurückgelieferten Kursbücher und Taschenfahrpläne und begründen einen etwaigen Verlust gegenüber der Zuteilung vom 18. 5. 1952.

Der Altpapier-Erfassung und ordnungsgemäßen Sortierung des Altpapiers ist trotz niedriger Altpapierpreise nach wie vor größte Aufmerksamkeit zu schenken, da z Zt nur einwandfrei sortiertes Altpapier preisgünstig verkauft werden kann (s ABIVerf 817/1951 und 107/1952).

Verstöße, die zu Erlösminderungen führen, werden verfolgt.

Zusatz für die DirBüros: Es wird hierbei nochmals auf die ordnungsgemäße Ablieferung des Altpapiers — nach Sorten getrennt — hingewiesen. Unausgenutztes Papier gehört nicht zum Altpapier, sondern ist für Entwürfe u ä zu verwenden.

VIII. Nachrichten

14 A 40 Abaa (ABl 83. 10. 10. 52.)

Angehörige der ehemaligen RVD Kiew!

Die Angehörigen aller Ämter und Zugleitungen sowie der Oberzugleitung der ehemaligen RVD Kiew treffen sich am 8. und 9. November 1952 in Braubach (Rhein).

Meldungen der Teilnehmer — möglichst schriftlich

— bis zum 21. 10. 1952 an ROI Pazian, GBL Süd Stuttgart, oder an RI Gärtner, ED Karlsruhe, erbeten.

14 A 40 Abaa (ABl 83. 10. 10. 52.)

Angehörige des ehemaligen ÜABM Paris Ost!

Um das Schicksal noch vermißter Kameraden zu klären, treffen sich die Angehörigen des ehemaligen Eisenbahnnamtes (ÜABM) Paris Ost am 18. und 19. 10. 1952 in Bacharach (Rhein).

Alle früheren Kameraden werden gebeten, ihre Anschrift mit Dienstbezeichnung, Dienststelle und ggf Rufnummer umgehend dem t RI Günther Schmidt, Büro To der ED Wuppertal, Basa Wuppertal 5445, mitzuteilen.

14 A 40 Abaa (ABl 83. 10. 10. 52.)

Broschüre „Heizbetrieb — Heizen der Züge“

Im Carl Röhrig-Verlag, Darmstadt, ist die von Dr.-Ing. Lehmann zusammengestellte Schrift „Heizbetrieb — Heizen der Züge“ erschienen. Sie enthält die zur Zeit gültigen Bestimmungen für das Bedienen der Dampfheizung und der elektrischen Heizung sowie Hinweise auf dem Gebiete des Heizbetriebes aus der Praxis für die Praxis. Der Preis für Eisenbahner beträgt 1.— DM. Die Schrift kann bei dem Vertrauensmann des Carl Röhrig-Verlages, RS Otto Renner, ED Kar (Aa A 40) bestellt werden.

Der Umlauf von Bestell-Listen ist genehmigt.

Eisenbahnfachschule

Neue Lehrgänge werden eingerichtet:

Bei der Bezirks-Zweig-Schule	zur Vorbereitung auf die für	Unterrichtsort
Karlsruhe	Vorprüfung für alle Laufbahnen ausgen. nichtt und techn RI	Karlsruhe
Karlsruhe	Kurzschriftprüfungen 100, 120 u. 150 Silben für Anfänger und Fortgeschrittene	Karlsruhe
Offenburg	Vorprüfung zum einf. Dienst, Reslokf, Werkf, Lageraufs, Wagenmeister, Rbwart	Offenburg
Offenburg	Fahrdienstprüfung	Offenburg
Offenburg	Fachprüfung zum nichtt RAss	Offenburg
Offenburg	Jungwerker	Offenburg
Rastatt	B-Feststellerprüfung	Rastatt

Anmeldungen für diese Lehrgänge sind sofort den Zweigschulleitern, bzw. der Bezirksschulleitung Karlsruhe vorzulegen, damit die Kurse umgehend eingerichtet werden können.

Verband
Deutscher Eisenbahnfachschulen
Bezirksschulleitung Karlsruhe/Bd.

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 83. 10. 10. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Nichttechnische A 6-Rate „Güterverkehrsdienst einschließlich Wagendienst“ beim VA Offenburg — 3 P 40 —	1.12.1952	—	20.10.1952	
Nichttechnische A 6-Rate „Gruppenleiter A (Personalbeamter)“ beim Bw Offenburg — 3 P 40 —	sofort	—	20.10.1952	
2 Rangieraufseherposten beim Bf Singen (Hohentw) — 3 H P 43 —	sofort	—	20.10.1952	
Stellwerkmeisterposten beim Bahnhof Metzingen — 3 H P 43 —	1.1.1953	—	10.12.1952	
Weichenwärterposten beim Bf Peterzell-Königsfeld — 3 H P 43 —	sofort	—	20.10.1952	Bewerber müssen im Fahr- und Abfertigungsdienst ausgebildet sein.
Dienstvorsteher-Stellvertreter beim Bw Karlsruhe Hbf — techn A 6-Rate — — 4 H P 47 —	sofort	—	20.10.1952	Es können sich nur Bedienstete aus Südbaden bewerben.
Vorsteherstelle der Bm Eßlingen (Neckar) — techn A 6-Rate — — 4 H P 47 —	sofort	—	20.10.1952	Es können sich nur Bedienstete aus Südwürttemberg bewerben.

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe